



Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Clausthal Vom 12. Juli 2016

Der Senat der TU Clausthal hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 die Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Clausthal beschlossen (Mitt. TUC 2016, Seite 212), geändert durch Senatsbeschluss am 16.07.2019 (Mitt. TUC 2019, Seite 457).

Präambel

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die inhaltliche Ausgestaltung der Promotion, das Promotionsrecht und die Definition fakultätsspezifischer Standards obliegen den Fakultäten. Die Promotionsverfahren werden weiterhin durch die gemeinsame Promotionsordnung der Fakultäten der Technischen Universität Clausthal geregelt.

Die Graduiertenakademie der TU Clausthal wird die bereits bewährten Einrichtungen für Promovierende in einer Struktur zusammenführen und für die Promovierenden aller Fakultäten ausbauen. Sie unterstützt damit alle Promovierende der TU Clausthal in ihrer fach- und fakultätsübergreifenden Entwicklung.

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Die Graduiertenakademie der TU Clausthal fördert fach- und fakultätsübergreifend die Qualität von Promotionen als wichtiger Teil der Forschungsaktivitäten an der TU Clausthal. Sie steigert die Attraktivität einer Promotion an der TU Clausthal und positioniert damit die TU Clausthal im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Die Graduiertenakademie gewährleistet im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den bestehenden Promotionskollegs und weiteren Einrichtungen der strukturierten Förderung Standards für die Betreuung von Promovierenden als Rahmenbedingung für eine hohe fachliche Qualität der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und entwickelt diese weiter. Die Graduiertenakademie bietet auch Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Berufspraxis an.

(3) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehören insbesondere:

- Die Graduiertenakademie unterstützt die Fakultäten bei einer optimalen Betreuung und Qualifizierung der Promovierenden unter Berücksichtigung der verschiedenen Fächerkulturen und definiert Leitlinien hierzu.

- Die Graduiertenakademie entwickelt und koordiniert ein fachübergreifendes Qualifizierungsangebot. Hierbei werden auch Themen zur Gleichstellung und Vereinbarkeit angemessen berücksichtigt.
- Die Graduiertenakademie unterstützt und berät die Fakultäten bei der Einrichtung von strukturierten Promotionsprogrammen, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und bei der Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für Individualpromotionen.
- Die Graduiertenakademie fördert die Internationalisierung der Doktorandenausbildung.
- Die Graduiertenakademie berücksichtigt auch die Belange der externen Promovierenden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Individuelle Mitglieder der Graduiertenakademie sind alle Promovierenden der TU Clausthal. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Verlust des Status als Promovierende oder Promovierender
- b) mit Aushändigung der Promotionsurkunde

(2) Institutionelle Mitglieder der Graduiertenakademie sind alle an der TU Clausthal unterstützten Einrichtungen der strukturierten Promovierendenförderung.

(3) Mitglieder der Graduiertenakademie sind darüber hinaus die Mitglieder des Rates nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Ernennung eines neuen Ratsmitgliedes nach § 4 Abs. 1, b)
- b) mit Beendigung der Mitgliedschaft an der TU Clausthal
- c) auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (gem. § 6 Abs. 2 Grundordnung)

(4) Mitglieder der Technischen Universität Clausthal, deren Promotion nicht länger als zwei Jahre zurück liegt, können auf Antrag bei der Geschäftsstelle Mitglied der Graduiertenakademie werden. Die Mitgliedschaft gilt für den Zeitraum von zwei Jahren nach der Promotion befristet.

§ 3 Organe und Struktur der Graduiertenakademie

(1) Die Graduiertenakademie wird von einem Rat der Graduiertenakademie geleitet. Einzelheiten regelt § 4.

(2) Die Graduiertenakademie erhält eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Einzelheiten regelt § 5.

§ 4 Rat der Graduiertenakademie

- (1) Dem Rat der Graduiertenakademie gehören als Mitglieder an:
 - a) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, ohne Stimmrecht. Sie oder er hat den Vorsitz des Rates inne.
 - b) Aus jeder Fakultät je Studienkommission ein vom Fakultätsrat benanntes Mitglied der Hochschullehrergruppe und eine Promovierende oder ein Promovierender, sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, jeweils mit Stimmrecht.
- (2) Die Amtszeit des Mitglieds der Hochschullehrergruppe und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter beträgt drei Jahre, die der oder des Promovierenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Sprecher der institutionellen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 gehören dem Rat der Graduiertenakademie mit beratender Stimme an.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher der Promovierendenvertretung der TU Clausthal gehört dem Rat der Graduiertenakademie mit beratender Stimme an.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenakademie nimmt an den Sitzungen des Rates der Graduiertenakademie mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Rat tagt mindestens einmal im Semester. Die oder der Vorsitzende kann auch zu außerordentlichen Sitzungen einladen. Jedes Mitglied kann unter der Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung vorschlagen. Schließen sich mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dem Vorschlag an, so findet eine außerordentliche Sitzung statt.
- (7) Der Rat der Graduiertenakademie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht; im Umlaufverfahren müssen wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben.
- (8) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Rates der Graduiertenakademie das Recht zur Eilentscheidung. Sie oder er informiert den Rat der Graduiertenakademie über die Entscheidung unverzüglich.
- (9) Der Rat der Graduiertenakademie operationalisiert die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3. Zu den Aufgaben des Rates zählen insbesondere:
 - Abstimmung fakultätsübergreifender, vor allem überfachlicher Standards zur Qualitätssicherung der Promotionen an der TU Clausthal,
 - Abstimmung und Weiterentwicklung des Qualifizierungsangebotes der Graduiertenakademie,

- Empfehlungen zur Einrichtung und Fortschreibung strukturierter Promotionsprogramme,
- Überwachung der Qualitätsstandards der Graduiertenakademie, Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung.

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Graduiertenakademie verfügt über eine Geschäftsstelle, die unter Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zugeordnet ist.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie,
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Rates der Graduiertenakademie,
- Beratungs- und Serviceleistungen für Promovierende, im Rahmen der Aufgabengebiete der Graduiertenakademie,
- Vorbereitung und Koordination des fachübergreifenden Qualifizierungsangebotes,
- Beratung und Unterstützung der Fakultäten bei der Beantragung, Einrichtung sowie Planung und Entwicklung von strukturierten Promotionsprogrammen,
- Ausstellung von Dokumenten zur Teilnahme und Qualifizierung im Rahmen der Graduiertenakademie.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.